

# BEITRAGS- UND STERBEGELDORDNUNG

## I. Beitragsordnung

### § 1 Kammerbeitrag, Umlage

- (1) Der Kammerbeitrag wird für jedes Geschäftsjahr in der Kammerversammlung festgelegt.
- (2) Kammermitglieder, die im Geschäftsjahr das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Kammermitglieder, die erstmalig als Rechtsanwälte zugelassen worden sind, entrichten in den ersten 12 Monaten den halben Monatsbeitrag. Der Monatsbeitrag macht ein Zwölftel des Jahresbeitrags aus.
- (4) Wechseln Kammermitglieder während des laufenden Geschäftsjahres in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, beginnt die Beitragszahlungspflicht ab dem auf die neue Zulassung folgenden Monat. Der Monatsbeitrag macht ein Zwölftel des Jahresbeitrags aus.
- (5) Scheiden Kammermitglieder während des Geschäftsjahres aus, sind sie bis einschließlich des Monats, in dem die Löschung erfolgt, beitragspflichtig. Der Monatsbeitrag macht ein Zwölftel des Jahresbeitrags aus.
- (6) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn ein Härtefall glaubhaft gemacht ist.
- (7) Der Beitrag ist am 01.03. eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (8) Die erste Mahnung ist kostenlos. Für jede weitere Mahnung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (9) Für die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) nach § 31a BRAO wird jährlich eine Umlage erhoben. Bemessungsgrundlage ist der Beitragsanteil, den die Bundesrechtsanwaltskammer von der Rechtsanwaltskammer Nürnberg hierfür erhebt. Diese Umlage wird erstmals im Jahr 2015 erhoben und ist zum 1.3. eines jeden Kalenderjahres fällig.

Die Umlage wird von jedem Mitglied erhoben, das am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres Mitglied der Rechtsanwaltskammer Nürnberg ist. Bei Zulassung oder Verzicht während des Kalenderjahres wird die Umlage nicht anteilig erhoben bzw. erstattet.

### § 2 Unterstützung Bedürftiger

Bedürftige oder in Not geratene Kammermitglieder und deren Witwen und Waisen können Unterstützungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans erhalten. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied aus Alters- oder Gesundheitsgründen aus der Kammer ausgeschieden war. Ein Rechtsanspruch entsteht nicht. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe Unterstützung gewährt wird, trifft das Präsidium des Vorstandes nach pflichtgemäßem Ermessen.

## II. Sterbegeldordnung

- (1) Beim Tod eines Kammermitgliedes wird ein Sterbegeld in Höhe von 3.000,00 € bezahlt.

Dies gilt, unter Berücksichtigung der Einschränkung in Ziffer 2, auch dann, wenn ein Mitglied zum Zeitpunkt seines Todes aus Alters- oder Gesundheitsgründen aus der Kammer ausgeschieden war.

Das Sterbegeld kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Einzelfall bis zu 5.000,00 € betragen, wenn von den Erben Gründe vorgetragen werden, die die Zahlung eines höheren als des üblichen Sterbegeldes rechtfertigen.

- (2) Im Falle des Ablebens eines Kammermitgliedes, das erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erstmals Mitglied der Kammer wurde oder ihr zum Zeitpunkt seines Todes noch nicht fünf Jahre angehört hat, wird kein Sterbegeld ausbezahlt.
- (3) Anspruch auf Auszahlung des Sterbegeldes hat die von dem Kammermitglied gegenüber dem Vorstand ausdrücklich schriftlich benannte Person, andernfalls der überlebende Ehegatte bzw. der überlebende eingetragene Lebenspartner, wenn die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft bis zum Tod des Mitgliebes bestanden hat, oder die Kinder des Mitgliebes.
- (4) Vom Sterbegeld müssen rückständige Kammerbeiträge und andere vom verstorbenen Mitglied der Kammer geschuldeten Beträge einbehalten werden.

Die Beitrags- und Sterbegeldordnung tritt am 01.06.2014 in Kraft.

Ausgefertigt am 15.03.2014

Link                    Dr. Güllich  
Präsident            Vizepräsident und Schriftführer